

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 121, 154, 155

Macht der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten als Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen die Pauschalentschädigung von 10.000 DM geltend, so kann in den Fällen, in denen ihm auch ein Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit zusteht, die Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG auch dann nicht zur Anwendung kommen, wenn sich die Entschädigungszeiträume für beide Ansprüche im wesentlichen decken (vgl. auch BGH vom 16. Mai 1962 - IV ZR 284/61 -).

BGH, Urt. v. 9. Januar 1963 - IV ZR 215/62 OLG Neustadt a.d.W.
LG Frankenthal

IV ZR 215/62

Verkündet am
9. Januar 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Dr. Berta R [REDACTED], T-A-I [REDACTED],
[REDACTED], No I [REDACTED] Street,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Dezember 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüsten-
berg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt a.d.W.
vom 13. Dezember 1961 aufgehoben, soweit die Berufung
der Klägerin gegen das Urteil der 5. Zivilkammer -
Entschädigungskammer - des Landgerichts in Frankenthal
vom 21. März 1961 zurückgewiesen und über die außer-
gerichtlichen Kosten der Berufungsinstanz entschieden
ist.

- 1a -

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der 5. Zivilkammer - Entschädigungskammer - des Landgerichts in Frankenthal vom 21. März 1961 im Kostenpunkt und insoweit abgeändert, als das beklagte Land verurteilt wird, an die Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach ihrem am 10. November 1944 verstorbenen Ehemann David R. [REDACTED] über die von der Entschädigungsbehörde (537,85 DM) und vom Landgericht (746,05 DM) bereits zuerkannten Beträge hinaus weitere 3.851,70 DM zu zahlen. Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von den außergerichtlichen Kosten der beiden ersten Rechtszüge werden 9/20 der Klägerin und 11/20 dem beklagten Land auferlegt. Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1895 in N[REDACTED]-Ti[REDACTED] (Mähren) geborene jüdische Klägerin besuchte die deutsche Volks- und Mittelschule und studierte anschließend an der Technischen Hochschule in Berlin-Charlottenburg Chemie und Hüttenkunde. Sie heiratete am 25. März 1918 den am 27. August 1894 in Bu[REDACTED] geborenen Dr. David Ro[REDACTED], der gleichfalls Jude war und ebenso wie die Klägerin einem Elternhaus mit deutscher Umgangssprache entstammte. Beide betrieben zunächst in Wien eine Glasbläserei für Kunstglas und später in N[REDACTED]-Ti[REDACTED] eine keramische Werkstatt. Diese warf nach der Darstellung der Klägerin in den letzten Jahren vor 1938 durchschnittlich im Monat 8.000 - 10.000 Kč ab. Kurz vor der Besetzung N[REDACTED]-Ti[REDACTED] durch deutsche Truppen im September 1938 erlitt der Ehemann der Klägerin eine Herzthrombose. Nachdem er zunächst in ein Krankenhaus in Leipzig gebracht worden war, übersiedelten die Eheleute Ro[REDACTED] nach Prag und wanderten im April 1939 nach Palästina aus. Hier erlitt der Ehemann der Klägerin 1942 den zweiten und 1944 den dritten Herzanfall, an dessen Folgen er am 10. November 1944 starb.

Die Klägerin hat u. a. als Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes Entschädigungsansprüche wegen der von diesem erlittenen Schäden im beruflichen Fortkommen und an Körper oder Gesundheit geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat ihr durch Bescheid vom 25. Januar 1958 die Pauschalentschädigung für Berufsschaden in Höhe von 10.000 DM gemäß den §§ 154, 155 BEG zuerkannt. Außerdem hat die Entschädigungsbehörde in einem Feststellungsbescheid vom 5. Januar 1959 die Leiden des Ehemannes der Klägerin in der Zeit vom 1. Mai 1942 bis zu seinem Tode als verfolgungsbe-

dingt anerkannt. Insofern hat sie der Klägerin mit Bescheid vom 14. Januar 1959 eine Kapitalentschädigung von 537,85 DM zugesprochen. Dabei wurde im Sinne einer abgrenzbar anhaltenden Verschlimmerung des präsklerotischen Arterienleidens eine Erwerbsminderung des Ehemannes der Klägerin von 30 % unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes angenommen und der Hundertsatz auf 40 festgesetzt. Von der hierbei errechneten Kapitalentschädigung erhielt die Klägerin in Anwendung des § 121 BEG 25 % in Höhe des vorgenannten Betrages ausgezahlt.

In der gegen den Bescheid vom 14. Januar 1959 erhobenen Klage beantragte die Klägerin, das beklagte Land zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 30. November 1944 eine Kapitalentschädigung unter Einstufung des Erblassers in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes und unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 100 % und eines Hundertsatzes von 70 zu zahlen. Dabei sollte von einer Anrechnung der für den Berufsschaden des Verstorbenen gewährten Kapitalentschädigung gemäß § 121 BEG abgesehen werden.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat der Klägerin unter Abweisung der Klage im übrigen eine weitere Kapitalentschädigung für den Gesundheitsschaden des Verstorbenen von 746,05 DM zugesprochen. Es hat die Klage lediglich insoweit für begründet erachtet, als der Entschädigungszeitraum vom 1. Mai 1942 auf den 1. Oktober 1938 vorzuverlegen sei, dagegen sei die Anwendung des § 121 BEG berechtigt.

Vor dem Berufungsgericht hat die Klägerin ihren im ersten Rechtszug gestellten Antrag wiederholt, soweit diesem nicht bereits durch das Landgericht Rechnung getragen war. Das beklagte Land hat sich der Berufung angeschlossen, wobei es unter Hinweis auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats die Auffassung vertrat, daß der Klägerin zu Unrecht die Kapitalentschädigung von 10.000 DM wegen des Berufsschadens ihres verstorbenen Ehemannes zuerkannt worden sei. Das Berufungsgericht hat sowohl die Berufung der Klägerin als auch die Anschlußberufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch nur noch insofern weiter, als es sich darum handelt, ob im vorliegenden Falle die Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG anzuwenden ist. Demgemäß beantragt sie,

das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt a.d.W. vom 13. Dezember 1961 aufzuheben, und das Urteil des Landgerichts in Frankenthal vom 21. März 1961 insoweit zu ändern, als es die Entschädigung für den Berufsschaden gemäß § 121 BEG angerechnet hat, und in diesem Umfang nach dem Klageantrag zu erkennen.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist allein noch die Frage, ob die der Klägerin als Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes zuerkannte Kapitalentschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit mit Recht nach Maßgabe des § 121 BEG gekürzt worden ist, weil die Klägerin bereits eine Kapitalentschädigung wegen des Berufsschadens ihres Ehemannes in Höhe von 10.000 DM erhalten hat. Diese Frage ist zu verneinen.

1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Klägerin als Ehefrau und Alleinerbin des verstorbenen Dr. David R. [REDACTED] Entschädigung für den von diesem erlittenen Gesundheitsschaden gemäß den §§ 150, 151, 39 Abs. 2 BEG geltend machen kann. Dabei hat das Oberlandesgericht die Feststellung des der Klägerin von der Entschädigungsbehörde und vom Landgericht zugesprochenen Gesamtbetrages der Kapitalentschädigung von 1.283,90 DM (537,85 DM und 746,05 DM) rechtlich und rechnerisch gebilligt. In der Revisionsinstanz ist deshalb davon auszugehen, daß der Klägerin wegen des Gesundheitsschadens ihres Ehemannes eine Kapitalentschädigung in dieser Höhe zusteht. Ob der Klägerin ein höherer Betrag zukommt, hängt davon ab, ob die Entschädigung ihr entgegen der Annahme des Berufungsgerichts in voller Höhe, also ohne Berücksichtigung der Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG, zuzuerkennen ist. Unstreitig ist die der Klägerin durch den Bescheid vom 25. Januar 1958 gemäß den §§ 154, 155 BEG für den Berufsschaden des Verstorbenen gewährte Kapitalentschädigung von 10.000 DM im Verhältnis zum vollen Betrag der

Kapitalentschädigung wegen des Gesundheitsschadens die höhere Summe, so daß nur eine Kürzung von 25 v. H. der letztgenannten Entschädigung in Betracht kommt.

2. Eine Anwendung der Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG im vorliegenden Falle scheidet aus. Zwar hat der erkennende Senat in dem der Entscheidung vom 12. November 1958 - IV ZR 153/58 - (RZW 1959, 133 Nr. 36) vorangestellten Leitsatz ausgesprochen, daß die Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG auch dann anzuwenden ist, wenn einem Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten Entschädigungsansprüche sowohl für den Schaden im beruflichen Fortkommen als auch für den Gesundheitsschaden für denselben Entschädigungszeitraum zustehen. Diese Entscheidung bezog sich jedoch allein auf den Fall, daß der Verfolgte wegen seines Gesundheitsschadens und seines Schadens im beruflichen Fortkommen die Gewährung von Rentenleistungen beantragt hatte. Nur dieser Sachverhalt lag der genannten Entscheidung zugrunde und nur für diesen Fall hat der Senat die Anwendbarkeit des § 121 BEG bejaht. Nach der Begründung der Entscheidung kann es jedoch, wie der Senat auch bereits in seinem Urteil vom 16. Mai 1962 - IV ZR 284/61 - (RZW 1962, 514 Nr. 26) ausgeführt hat, keinem Zweifel unterliegen, daß eine Kürzung der Entschädigungsleistungen wegen Gesundheitsschadens einerseits und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen andererseits nach Maßgabe der Vorschrift des § 121 BEG nach der Auffassung des Senats nur vorzunehmen ist, wenn die Gewährung von Rentenleistungen in Frage steht. In der Entscheidung vom 16. Mai 1962 hat der Senat mit eingehender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, dargelegt, daß bei der Gewährung von

Kapitalentschädigung andere Grundsätze zu gelten hätten, jedenfalls dann, wenn beide Entschädigungen im wesentlichen Umfange nicht für denselben Zeitraum zu gewähren seien. Der tragende Grundsatz für die verschiedene rechtliche Bedeutung der Tragweite des § 121 BEG liegt darin, daß auch der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten die Rente für den Schaden im beruflichen Fortkommen ungeachtet ihrer Pauschalierung der Höhe nach für bestimmte monatliche Zeitabschnitte für die Dauer des Entschädigungszeitraums erhält, so daß bei einem Vergleich mit der Gesundheitsschadensrente ohne Schwierigkeiten zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob beide Entschädigungsleistungen für denselben Entschädigungszeitraum gewährt werden, wovon nach § 121 BEG die Möglichkeit einer Kürzung abhängt.

Ganz anders ist die Rechtslage jedoch, wenn der Verfolgte wegen seines Berufsschadens gemäß § 155 BEG die Pauschalentschädigung von 10.600 DM erhält. Diese Entschädigung wird ohne Rücksicht auf die Dauer des Entschädigungszeitraums gewährt, so daß sie jedenfalls dann nicht für den gleichen Entschädigungszeitraum wie die Entschädigung wegen Gesundheitsschadens geleistet wird, wenn die Entschädigungszeiträume bei beiden Schäden nicht zusammenfallen. Danach blieb nach der Entscheidung vom 16. Mai 1962 die Frage, ob die Kürzungsvorschrift des § 121 BEG anzuwenden sei, wenn ein Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens und Schadens an Körper und Gesundheit erhält, nur für den Fall offen, daß beide Entschädigungszeiträume in beiden Fällen im wesentlichen zusammenfallen. Diese Frage ist zu verneinen. Auch für diesen Fall steht der Pauschalcharakter

der Entschädigung des § 155 BEG der Anwendung des § 121 BEG entgegen. Nach der Formulierung und dem Sinn der letztgenannten Vorschrift kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine Kürzung nur in dem Falle zulässig ist, in dem die Entschädigungsleistungen für den Schaden im beruflichen Fortkommen einerseits und für die Schädigung an Körper und Gesundheit andererseits für denselben Entschädigungszeitraum gewährt werden. Von dieser Voraussetzung ist nach dem Gesetz eine Kürzung der Entschädigungsleistungen abhängig. An dieser zwingenden Voraussetzung fehlt es bei der Gewährung der Pauschalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Ihre Höhe ist unabhängig von der Dauer eines etwaigen Entschädigungszeitraums, der sonst im Bereich der Entschädigung nach § 75 BEG wegen Schadens im beruflichen Fortkommen neben der Einstufung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe die Höhe der Entschädigung entscheidend bestimmt. Die Pauschalentschädigung berücksichtigt weder Dauer noch Höhe des Schadens, wenn dieser nur nicht nur geringfügig ist (§ 64 Abs. 1 BEG). Aus diesem Grunde kann bei der Zuerkennung einer Pauschalentschädigung auch dann nicht mit Recht gesagt werden, daß beide Entschädigungen für denselben Entschädigungszeitraum gewährt werden, wenn die der Entschädigung zugrunde liegenden Schädigungen im selben Entschädigungszeitraum begonnen und für den gleichen Zeitraum andauert haben. Erhält der Verfolgte die Pauschalentschädigung nach § 155 BEG in Höhe von 10.000 DM, so steht ihm dieser Betrag ohne Kürzung zu. Ebenso wenig ist die Entschädigung wegen Gesundheitsschadens zu kürzen. Eine Anwendung des § 121 BEG scheidet wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzung "Gewährung der Entschädigungsleistungen für denselben Entschädigungszeitraum" aus.

3. Der Senat konnte in der Sache selbst entscheiden, da sich die Höhe der dem Kläger zugesprochenen Leistungen auf Grund des festgestellten Tatbestandes und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unmittelbar ergibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1
BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden